

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Regelung der Abfuhr von Fundgegenständen. — 2. Abfuhr einzelner erkaufter Schweine von stabilen Verkaufsstätten oder von Marktplätzen — kein Hausierhandel. — 3. Chemische Untersuchung von Weinproben. — 4. Kompetenz, betreffend die Beurtheilung des Befähigungsnachweises. — 5. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 6. Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, kohlensaurem und doppeltkohlensaurem Natron (Soda) und von Weinstein säure in Materialwarenhandlungen — frei. — 7. Zur Statistik der gewerblichen Genossenschaften. — 8. Verfü gung einer deutschen Uebersetzung auf den croatischen Viehpässen. — 9. Vermeidung sanitärer Gefahren anlässlich der Ausführung größerer öffentlicher Bauunternehmungen (Eisenbahnbauten, Flussregulierungen etc.). — 10. Verschleiß von Giften. — 11. Bedingungen der Aufnahme in die n.-ö. Landes-Gebär- anstalt und in die n.-ö. Landes-Findefanstalt. (Giltig vom 1. April 1894 angefangen.) — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 12. Auszahlung der Adjuten. — Stadtrath: 13. Kompetenz zur Normierung des ersten Mietzinses für aufgelündigte städtische Naturalwohnungen. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Regelung der Abfuhr von Fundgegenständen.)

Die k. k. Polizeidirection in Wien hat mit Note vom 5. December 1893, Z. 91136 oek. (M.-Z. 195118/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 28. September 1893, Z. 124255/3, beehrt sich die k. k. Polizeidirection dienstfreundlich mitzutheilen, daß das am 15. Juli 1893 im III. Bezirke, Pragerstraße, aufgefunden und dortamts sub Fund-Post-Nr. 992 ex 1893 erliegende Paket mit einem Plaid, einer Decke, einem Polster, einem Überzieher und einem Paar Schuhe, durch hierämliche Kundmachung vom 15. November 1893 und dreimalige Veröffentlichung im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ vom 24., 25. und 26. November 1893, Nr. 269, 270 und 271, Artikel Nr. 2977 I, II, III vorschriftsmäßig verlaublich erscheint.

Bezüglich der mit der eingangs citierten Zuschrift weiter angestrebten Regelung der Abfuhr von Fundgegenständen wurden die sämtlichen k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate von hieraus mittels Circular-Decret vom 12. October 1893, Z. 91136/559 oek., zweckdienlich informiert und gleichzeitig auf Grund des gepflanzten Einvernehmens angewiesen, alle kleineren Funde dem Ökonome dieser Polizeidirection einzusenden, hingegen voluminöse Fundobjecte ohne jeder Inanspruchnahme der magistratischen Bezirksämter mit entsprechenden Begleitschreiben direct an die städtische Hauptcassa abzuführen.

2.

(Abfuhr einzelner erkaufter Schweine von stabilen Verkaufsstätten oder von Marktplätzen — kein Hausierhandel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Jänner 1894, Z. 88893 ex 1893 (M.-Z. 6633/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine aus Anlaß vorgekommener Anstände bei Durchführung der Bestimmung Punkt 5 der h. o. Kundmachung vom 5. Mai 1892, Z. 27818 (enthalten im Anzeige-Blatt unter Nr. 342, neue Ausgabe), hinsichtlich des Treibens der Schweine auf Straßen und Landwegen von der k. k. Statthalterei bestimmt gestellte Anfrage hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 11. December 1893, Z. 24763, anher eröffnet, daß die Abfuhr einzelner erkaufter Schweine von stabilen Verkaufsstätten oder von Marktplätzen nach den Wirtschaftsgehöften der Käufer unter keiner Voraussetzung einen „Hausierhandel“ in sich schließt und demnach eine solche Abfuhr mittels Wagen und Pferdebespannung auch während der aufrechten Handhabung des Verbotes des Hausierhandels mit Schweinen durchaus nicht geboten ist, vielmehr die Forderung einer solchen Abfuhr die erkaufte Schweine wesentlich vertheuern und den Handel mit Schweinen, wie auch die Schweinehaltung und Mastung unmöglich machen würde, wogegen der hausierweise Verkauf von Handelsschweinen in mittels Pferden bespannten Wagen aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht geduldet werden kann.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zum Zwecke der entsprechenden weiteren Verfügung mit dem Auftrage in

Kenntnis gesetzt, die betreffenden Bestimmungen der h. o. Erlasse vom 5. Mai 1892, Z. 27818, und vom 8. August 1893, Z. 32337, auf das genaueste zur Durchführung zu bringen und etwa vorkommende Übertretungen des in Rede stehenden Verbotes des Treibens der Schweine oder des Führens derselben in Wagen von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke des Abverkaufs (Hausierens) der Strafamtshandlung zuzuführen.

3.

(Chemische Untersuchung von Weinproben.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 31. Jänner 1894, Z. 46534, eröffnet, daß die unmittelbare Zumittlung der in Gemäßheit des § 9 der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, entnommenen Weinproben an das pathologisch-chemische Institut im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien oder an die k. k. chemisch-physikalische Versuchstation in Klosterneuburg zum Zwecke der Begutachtung, der Bestimmung des § 8, Alinea 2 dieser Verordnung nicht entspricht, da nach derselben bis zur Mittheilung des im ersten Absätze dieses Paragraphen in Aussicht gestellten Verzeichnisses der Sachverständigen die Proben der beanspruchten Getränke unter amtlichem Verschluss dem k. k. Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden sind (M.-Z. 88560 ex 1894/XV).

4.

(Kompetenz, betreffend die Beurtheilung des Befähigungsnachweises.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. April 1894, Z. 9659 (B.-A.-Z. 18880/B.-A. XVI), dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet auf den Antrag des magistratischen Bezirksamtes vom 31. Jänner 1894, Z. 23225, dem J. M., Zimmermalergehilfen, wohnhaft in Wien, XVI., . . . gasse 17, die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu ertheilen nicht einzugehen, da der Genannte ein ordnungsmäßiges Lehrzeugnis besitzt und die Beurtheilung, ob der Anmelder eines handwerksmäßigen Gewerbes auch rücksichtlich der Gehilfenzeit den gesetzlichen Bedingungen entspricht, in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde I. Instanz fällt, welche, je nachdem sie den Befähigungsnachweis rücksichtlich der Gehilfenzeit als erbracht anerkannt oder nicht, den Gewerbeschein auszufertigen oder unter Offenlassung des Recurses zu verweigern hat.

Die Beilagen des Berichtes vom 31. Jänner 1894, Z. 20225, folgen im Anschlusse zurück.

5.

(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 8. Mai 1894, Z. 32883, dem St. Leopold-Botiv- und Kirchenbauvereine in Gerst- hof die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1894 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, mithin mit Ausschluß der Sammlungen von Haus zu Haus, eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken veranstalten zu dürfen.

Dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine in Donaueisfeld wurde dasselbe Recht, und zwar für die Dauer von drei Monaten, d. i. vom 1. Juli bis 30. September 1894, zuerkannt.

6.

(Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, kohlenfaurem und doppeltkohlenfaurem Natron [Soda] und von Weinstein säure in Materialwarenhandlungen — frei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Mai 1894, Z. 33650, dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Durch wiederholte Recursverhandlungen und Eingaben ist das Ministerium des Innern zur Kenntniß gelangt, daß in manchen Verwaltungsgebieten der freie Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, des kohlenfauren und doppeltkohlenfauren Natron (Soda), der Weinstein säure in Materialwarenhandlungen von den politischen Behörden in völliger Mißdeutung der Verordnungen der h. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, nicht gestattet wird.

Da diese chemischen Erzeugnisse zu jenen auch in medicinischer Verwendung stehenden Artikeln gehören, welche auch zum technischen, ökonomischen oder diätetischen Gebrauche dienen, besteht gegen den freien Verkauf derselben im Sinne der Bestimmung des § 3 der erscicitierten Verordnung kein Anstand und wird im Sinne des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 25. April d. J., Z. 9478, der Magistrat hievon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß diesfalls etwa bestehende Beschränkungen außer Wirksamkeit zu setzen sind.

7.

(Zur Statistik der gewerblichen Genossenschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Mai 1894, Z. 33892 (M.-Z. 84701/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 27. April 1894, Z. 60122 ex 1893, eine eingehende statistische Erfassung der auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bestehenden gewerblichen Genossenschaften angeordnet.

Zu diesem Behufe wird der Wiener Magistrat aufgefordert, je zwei Exemplare der behördlich genehmigten Statuten aller im dortigen Verwaltungsbereiche nach dem Stande vom 1. Juli d. J. vorhandenen gewerblichen Genossenschaften, sowie auch der Statuten der bei diesen Genossenschaften im obigen Zeitpunkte bestehenden Gehilfenversammlungen, genossenschaftlichen und Lehrlings-Krankencassen, Meister-Unterstützungscassen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse bis längstens Ende Juli 1894 gesammelt anher vorzulegen.

Bei Vorlage der erwähnten Statuten wird hinsichtlich jeder einzelnen Genossenschaft thunlichst genau das Jahr ihrer ursprünglichen Errichtung, die Zahl ihrer Mitglieder und Angehörigen und der unter letzteren inbegriffenen Lehrlinge, sowie auch anzugeben sein, ob und in welcher Art und Zahl bei den einzelnen Genossenschaften Vorschusscassen, Rohstofflager, Verkaufshallen und andere wirtschaftliche Einrichtungen (§ 114 A.-D.), ferner Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl., sowie Gesellenherbergen bestehen, weiters ob und welche Genossenschaftsverbände (im bejahenden Falle unter Anschluß der Statuten derselben) vorhanden sind, dies alles nach dem Stande vom 1. Juli d. J.

Bei Verfassung des bezüglichen Ausweises wird sich an das zuliogende Muster zu halten sein. Allfällige nach dem 1. Juli d. J. in dem Bestande, in den Einrichtungen oder Annexinstitutionen oder in den Statuten der gewerblichen Genossenschaften verfallende Änderungen werden halbjährig bis längstens 15. Jänner, beziehungsweise 15. Juli jeden Jahres zur hierämtlichen Kenntniß zu bringen sein.

* * *

(Muster:)

Name der Genossenschaft	Zahl und Datum der Genehmigung sowie der etwaigen Abänderungen des Genossenschaftstatuts	Anzahl der Angehörigen		Art und Zahl der bei der Genossenschaft bestehenden Vorschusscassen, Rohstofflager, Verkaufshallen und anderer wirtschaftlicher Einrichtungen, dann der Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl., endlich der Gesellenherbergen	Zahl und Datum der Genehmigung sowie der etwaigen Abänderungen des Statutes					Anmerkung	
		Gesamtszahl	Darunter Lehrlinge		Für die Gehilfenversammlungen	Für den schiedsgerichtlichen Ausschuss	Für die Gesellenkrankencassa	Für die Lehrlingskrankencassa	Für die Meisterkrankencassa		

8.

(Beifügung einer deutschen Übersetzung auf den croatischen Viehpässen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Mai 1894, Z. 28.907 (M.-Z. 88197/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Die königl. Landesregierung in Agram hat über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern die Veranlassung getroffen, daß bei Viehtransporten nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern den erforderlichen Viehpässen auch eine deutsche Übersetzung beigelegt werde und demgemäß an alle dortländigen Verwaltungsbehörden eine Verordnung folgenden Inhaltes erlassen:

1. Sämtlichen Viehpässen, falls dieselben direct für Viehtransporte, welche aus dem hierstelligen Gebiete zur Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelangen, ausgestellt sind, hat der Aussteller unter dem croatischen Texte, in den Rubriken 3, 4, 5 und 6, eine deutsche Übersetzung beizufügen. Dasselbe hat auch bezüglich der Viehpässe für Viehtransporte nach Deutschland und der Schweiz zu gelten.

2. In allen übrigen Fällen hat der Eigenthümer oder der Absender des Viehtransportes für die Übersetzung selbst Sorge zu tragen.

3. Die Richtigkeit der Übersetzung hat der betreffende Vorstand der Eisenbahnstation „in dorso“ des Viehpasses, wenn aber mehrere Viehpässe zusammengeheftet vorliegen „in dorso“ des letzten, mit der Clausel: „Für die Richtigkeit der Übersetzung“ zu bestätigen und diese Clausel mit dem Datum und Amtssiegel zu versehen und eigenhändig zu fertigen.

4. Die Amtsveterinäre, respective Fachorgane, welche die veterinärpolizeiliche Viehbeschau besorgen, haben strengstens darauf zu achten, daß diesen Anordnungen pünktlich entsprochen werde, und dürfen dieselben die Einwaggonierung nur jenen Viehtransporten gestatten, welche vollkommen ordentlich ausgestellte und mit deutschen Übersetzungen versehene Viehpässe haben.

9.

(Vermeidung sanitärer Gefahren anlässlich der Ausführung größerer öffentlicher Bauunternehmungen [Eisenbahnbauten, Flußregulierungen etc.]

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 17. Mai 1894, Z. 34857 (M.-Z. 88912/VIII), Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Mit dem h. o. Erlasse vom 27. August 1893, Z. 59396, ist der Wiener Magistrat aus Anlaß des Auftretens der Cholera unter den Eisenbahnarbeitern auf der im Bau begriffenen Strecke M. Szigeth-Köröszmezö-Woronianka-Paß-Stanislan auf die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Wahrnehmung der sanitätspolizeilichen Erfordernisse bei derlei mit großen Arbeiteranhäufungen einhergehenden Unternehmungen aufmerksam gemacht worden.

Nähere Erhebungen über die ursprünglichen Vorkehrungen an der galizischen Strecke, welche von den Bauunternehmungen getroffen worden waren, haben — laut Eröffnung des h. k. l. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1894, Z. 7210 — ergeben, daß diese Vorkehrungen mit Rücksicht auf die Anhäufung von mehr als 5300 Arbeitern sehr unzulänglich waren und die rasche Verbreitung der aus Ungarn eingedrungenen Cholera zunächst in den politischen Bezirken Nadworna und Stanislan, dann infolge der Flucht eines Theiles der Arbeiter auch in anderen Bezirken Galiziens erklärlich machten.

Die aus diesen und späteren Anlässen seitens des h. k. l. Ministeriums des Innern mit dem h. k. l. Handelsministerium gepflogenen Verhandlungen in Betreff der Vorfrage zur Vermeidung der Wiederholung ähnlicher sanitärer Gefahren anlässlich der Ausführung von Eisenbahnen haben ergeben, daß den politischen Behörden bei entsprechender Handhabung der denselben in Gemäßheit des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, obliegenden Obergewalt über das gesammte Sanitätswesen und über die Beforgung der Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten, insbesondere, welche sie hauptsächlich in negativer, sanitäre Uebelstände hintanhaltender und untersagender Weise geltend zu machen berufen sind, wirksame Mittel zugebote stehen, um auch unter den schwierigen Verhältnissen derartiger Arbeiteranhäufungen gute sanitäre Zustände zu sichern und Epidemicalamitäten vorzubehalten.

Hiezu ist vor allem nöthig, daß der Magistrat auf die amtlichen Publicationen und Concessionsurkunden zum Baue von Eisenbahnen in ihrem Verwaltungsgebiete acht habe.

In jedem Falle einer derartigen Verlautbarung hat die betreffende politische Behörde sich über alle diesbezüglichen Vorkehrungen aufs genaueste informiert zu erhalten und insbesondere über Schritte, welche von den Bauunternehmungen unternommen werden, um die Inangriffnahme des Baues vorzubereiten, vor allem über jedes Einschreiten um Baubewilligungen zur Herstellung von dem Bahnbau dienenden Objecten, wie z. B. Wohnbaracken, Cantinen, Lebensmittelmagazine u. dgl. für die Hintanhaltung sanitärer Uebelstände oder Unterlassungen durch Verbote Sorge zu tragen.

Es ist selbstverständlich, daß hiebei jedes über das Maß des unbedingt Nothwendigen hinausgehende Einschreiten, jede unnöthige Störung der Bauvorbereitungen ebenso vermieden, wie die umsichtige Sicherstellung des Nothwendigen ernstlich angestrebt werden muß.

Die entsprechende Einwirkung auf die Bauunternehmungen ist durch die Bedingungen, unter welchen die Ausführung an Unternehmer vergeben wird, ermöglicht.

Insbefondere hat das k. k. Handelsministerium mittels der an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 25. November v. J., Z. 50937, eröffnet, daß insofern es sich um Staatsbahnbauten handelt, die von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnbauten für die Bauunternehmer vorgeschriebenen „allgemeinen Bedingungen“ im § 13 Abs. 4 die geeignete Handhabe bieten, um dieselben bei drohender oder wirklich eingetretener Gefahr einer epidemischen Krankheit unter den Bahnarbeitern zu den erforderlichen Herstellungen zur Krankenpflege, also auch zur Beistellung von Isolierunterkünften zu veranlassen.

Diese Bestimmung der gedachten allgemeinen Bedingungen lautet: „Die Vorsorge für die Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter, und das Begräbnis verstorbener Arbeiter liegt dem Unternehmer auf seine Kosten ob. Der Bauunternehmer hat im Bedarfsfalle schon bei Beginn der Arbeiten für die Errichtung von Krankenhäusern, für die Anstellung von Ärzten und Krankwärtern Sorge zu tragen.“

Unter der Bezeichnung „Krankheiten“ sind Krankheiten jeder Art, sonach auch Infektionskrankheiten inbegriffen.

Bezüglich der Privatbahnbauten werden seitens des k. k. Handelsministeriums anlässlich der Festsetzung der Concessionsbedingungen in sanitärer Beziehung gleiche Leistungen der Unternehmer sichergestellt werden, wie sie von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen den Unternehmern von Staatsbahnbauten zur Pflicht gemacht sind.

Abgesehen von der Vorsorge für die isolierte Unterbringung infectionsverdächtig Erkrankter haben die politischen Behörden wegen rechtzeitiger Sicherstellung der übrigen erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen Sorge zu tragen.

Sonach ist insbesondere auf die sanitätsgemäße Versorgung der Arbeiter mit Nahrungsmitteln und gutem Trinkwasser, auf die sanitätsgemäße Einrichtung der Wohn- sowie gemeinsamen Schlafräume, der Cantinen und Herbergen, auf die entsprechende Anlage von Aborten mit Senkgruben, auf die zeitgemäße und unschädliche Reinigung derselben, auf Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung aller Abfälle und Abwässer, auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe, und auf die strenge Beobachtung der pflichtgemäßen Anzeige aller sanitär wichtigen Vorkommnisse, insbesondere des ersten Auftretens infectionsverdächtigter Erkrankungen, sowie auf die Erzielung eines guten Impfstandes der Arbeiter sorgfältig Bedacht zu nehmen.

In Fällen, in welchen notwendige sanitäre Maßnahmen durch Ingerenz des Magistrates nicht unmittelbar erzielt werden können, ist die Anzeige an die k. k. Statthalterei zu richten.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei anderen öffentlichen Bauunternehmungen von größerer Bedeutung, z. B. bei Regulierung von Wasserläufen, Straßenbauten u. dergl., vorzugehen sein.

10.

(Verschleiß von Giften.)

Seitens des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk wurde unterm 20. Juni 1894, zur Z. 12947, dem Eduard Wilhelm, III., Linke Bahngasse 3, die Concession zum Verschleiß von Giften verliehen.

11.

(Bedingungen der Aufnahme in die n.-ö. Landes-Gebäranstalt und in die n.-ö. Landes-Findelanstalt. [Giltig vom 1. April 1894 angefangen.]

1. In der n.-ö. Landes-Gebäranstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession, entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegungsgebühren oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§ 11 des Statutes.)

2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§ 13 des Statutes.) Personen aber, welche nicht zahlen, können in der Regel nicht vor Ende des 7. Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§ 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach vier Classen statt (§ 12 des Statutes), und zwar:

nach der 1. Classe mit täglichen 4 fl., nach der 2. Classe mit täglichen 2 fl. 50 kr., nach der 3. Classe mit täglichen 1 fl. 80 kr., nach der 4. Classe mit täglichen 1 fl. 30 kr.

4. Die nach den drei ersten Classen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§ 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegungsgebühren für je zehn Tage im vorhinein zu entrichten (§ 13 des Statutes), und zwar bei der Aufnahme in die 1. Classe 40 fl., in die 2. Classe 25 fl., in die 3. Classe 18 fl.

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhäuser-Verpflegungsgebühren findet bei dem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückerschritt statt, wohl aber von späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§ 13 des Statutes.)

5. Nach der 4. Classe, d. i. auf den Kliniken werden verpflegt:

1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärdabtheilung die Verpflegungsgebühren nicht entrichten.

2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Classe verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegungsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§ 16 des Statutes.)

Von denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landes-Ausschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armutzeugnis beizubringen, insofern die Vorlage eines solchen gefordert wird. (§ 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleichzuhalten. (§ 16 des Statutes.)

7. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Documente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§ 24 des Statutes.)

8. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§ 19 des Statutes.)

9. Die unehelichen Kinder solcher armer Mütter, welche zur Zeit der Aufnahme zwar geboren hatten, bei welchen aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, und welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig an den Gebärdkliniken sich aufnehmen zu lassen, von der Geburt übersehen, oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden, werden mit Genehmigung des Landes-Ausschusses in die bleibende unentgeltliche Findelhauspflege aufgenommen.

10. Zur Aufnahme eines im Zahlgebäude oder außerhalb desselben geborenen unehelichen Kindes in die Findelanstalt in anderen als in den obbezeichneten Fällen ist außer dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes im vorhinein zu bezahlenden vollen, nach Maßgabe der Lebensdauer des Kindes innerhalb dieses Zeitraumes eventuell rückzahlbaren Verpflegungskosten per 590 fl. ö. W., auch die Beibringung des Tauf- oder Geburtscheines des Kindes und des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§§ 24, 28 des Statutes.)

11. Die volle Aufnahmegebühr (§ 28 des Statutes, Z. 1869) kann über besondere Bewilligung des Landes-Ausschusses in nicht rückzahlbaren, ganz-, halb- und vierteljährigen Anticipativ-Raten nach Maßgabe des fortschreitenden Lebensalters des Kindes bis zu dessen Austritte aus der Anstalt oder dessen Ableben eingezahlt werden, wenn für die Einzahlung der Ratenbeträge genügende Sicherheit bestellt wird.

12. Die Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes-Gebäranstalt in die Landes-Findelanstalt wird außerdem vorgenommen ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung eines Armutzeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr von 300 fl. und der Taxe für das Heimatsrecht des Kindes nach Wien von 60 fl., zusammen per 360 fl., welche sofort, längstens innerhalb 24 Stunden nach der Geburt des Kindes, bei der Anstaltscaffa zu erlegen sind.

13. Jene nach Niederösterreich zuständigen ledigen Frauenpersonen oder Witwen, welche aus was immer für einem Grunde verhindert waren, zur Entbindung in die Landes-Gebäranstalt sich zu begeben, jedoch armuthshalber nicht imstande sind, ihre Kinder zu ernähren, können behufs Aufnahme ihrer unehelichen Kinder, welche das Lebensalter von zwei Monaten noch nicht überschritten haben, in die Findelanstalt, sich mit einem schriftlichen Gesuche an den n.-ö. Landes-Ausschuss zu Wien (Stadt, Herrngasse 13) wenden.

In diesem Gesuche haben die Bittsteller anzugeben, ob und welchen Pauschalbetrag (mindestens 100 fl.) sie zu erlegen imstande sind.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

a) Tauf- oder Geburtschein des unehelichen Kindes, eventuell dessen Impfungzeugnis;
b) Heimatschein oder ein anderes die Zuständigkeit der Mutter erweisendes Document;

c) Armutzeugnis der Mutter und Nachweisung der Vermögensverhältnisse etwa vorhandener zahlungspflichtiger Angehöriger (Eltern oder Großeltern) derselben;

d) eine Nachweisung der überraschend eingetretenen Geburt des Kindes (Zeugnis der Geburtshelferin), bezw. der Ursachen, welche die Kindesmutter daran verhindert haben, die Hilfe der Wiener Landes-Gebäranstalt aufzusuchen;

e) ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes oder über die Verhinderung der Überbringung desselben in die Wiener Findelanstalt;

f) Sitten- und Wohlstandzeugnis der gewählten Pflegepartei.

(Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Nr. 18 ex 1894, Z. 7930.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

12.

(Auszahlung der Adjuten.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am 29. Mai 1894 ad St.-R.-Z. 8234 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Es sei der § 12 der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 31. Mai, 14. und 17. Juni 1892, betreffend die Bezüge der städtischen Beamten, dahin abzuändern, daß Adjuten den Bezugsberechtigten nicht von dem ersten des auf die Angelobung oder Beeidigung nächstfolgenden Monats, sondern vom Tage der Angelobung oder Beeidigung an flüssig gemacht werden.

Stadtrath:**13.****(Competenz zur Normierung des ersten Mietzinses für aufgekündigte städtische Naturalwohnungen.)**

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 18. April 1894, St.-N.-Z. 2639, wurde der Magistrat aufmerksam gemacht, daß die Normierung des ersten Mietzinses für aufgekündigte Naturalwohnungen gemäß § 90, lit. h des Gemeindestatutes für Wien (L.-G. vom 19. December 1890, Nr. 45, L.-G.-Bl.) in den Wirkungsbereich des Magistrates, respective des magistratischen Bezirksamtes gehört (N.-Z. 84731/III).

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 97. Finanzgesetz für das Jahr 1894, vom 29. Mai 1894.

Nr. 98. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Mai 1894, betreffend die Zollbehandlung des gelben und rothen blausauren Natrons (Ferrocyannatrium, Ferridcyanatrium).

Nr. 99. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1894, betreffend die Errichtung einer Zollamts-Expositur in Liebenstein.

Nr. 100. Concessionsurkunde vom 26. April 1894, für die Localbahn von Welchau-Wickwitz nach Gießhübl-Puchstein.

Nr. 101. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1894, betreffend die Errichtung einer Zoll-Expositur in Hard am Bodensee.

Nr. 102. Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Mai 1894, betreffend die Bestreitung der Kosten für den Transport und die Transportassuranz der zur Aichung und Stempelung an die Normal-Aichungs-Commission gesendeten Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 103. Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. Mai 1894, betreffend die Gebühren für die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 104. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Mai 1894, betreffend die Auflassung des Nebenzollamtes II. Classe in Stallie und Errichtung einer Zollamts-Expositur in Val Pidochio.

Nr. 105. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Mai 1894, betreffend die Errichtung einer Zoll-Expositur mit Hafen- und Seesanitaätsdienst zu Aquileja.

Nr. 106. Gesetz vom 3. Juni 1894, betreffend die Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangklasse.

Nr. 107. Gesetz vom 10. April 1894, betreffend die Veräußerung einer zu Polizeizwecken benützten ärarischen Realität und Verwendung des Gegenwertes behufs anderweitiger Unterbringung der in Betracht kommenden Polizeibehörde.

Nr. 108. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1894, betreffend die Vornahme der Erprobung der Dampfessel.

Nr. 109. Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Juni 1894, betreffend weitere Vorkehrungen bei Anwendung des Controlmehrs-Apparates in Brantweimbrennereien.

Nr. 110. Gesetz vom 11. Juni 1894, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zu Abänderungen der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine.

Nr. 111. Gesetz vom 11. Juni 1894, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 91), über Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschufsvereine (Spar- und Darlehenscassen).

Nr. 112. Verordnung des Finanzministers vom 13. Juni 1894, zur Durchführung der Gesetze vom 1. Juni 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 91) und 11. Juni 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 111), betreffend Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschufsvereine (Spar- und Darlehenscassen).

Nr. 113. Gesetz vom 15. Juni 1894, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 9. September 1893 (L.-G.-Bl. Nr. 49) aufzunehmenden Anlehens von 35 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 114. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1894, womit eine Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von Bregenz, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen von Hard, Fußach und Lohau erlassen werden.

Nr. 115. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Juni 1894, betreffend die Regelung der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 116. Handelsconvention vom 21. (9.) December 1893 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

Nr. 117. Gesetz vom 14. Juni 1894, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neu- und Umbauten im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz.

Nr. 118. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1894, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Kunemil zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Habern in Böhmen.

Nr. 119. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Juni 1894, betreffend die Verlängerung des Bauvollendungstermines für die Gailthalbahn.

Nr. 120. Gesetz vom 16. Juni 1894, betreffend die Execution auf die gegen den „Kaiser Franz Josef I.-Landesversicherungsfond“ in Prag bestehenden Forderungen.

Nr. 121. Gesetz vom 18. Juni 1894, wegen Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina außer dem Abgabenbände vorkommen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 33. Gesetz vom 2. Mai 1894, womit der Stadtgemeinde Stein in Niederösterreich die Einhebung einer Pflastermaut nach dem Tarifsaße von drei Kreuzer ö. W. gleich sechs Heller per Wagen auf weitere fünf Jahre bewilligt wird.

Nr. 34. Gesetz vom 2. Mai 1894, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen und die Aufbringung der Kosten des öffentlichen Volksschulunterrichtes im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1894, Z. 38517, betreffend die den Gemeinden Kaltenleutgeben, Aggersdorf und Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung von je sechs Mietzinskreuzern für die Jahre 1894 bis einschließlich 1899.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1894, Z. 38518, betreffend die Auflassung der als Bezirksstraße erster Ordnung erklärten, aber nicht activierten Verbindung von Neudorf nach Layenburg Nr. 282.